

## Gesetz über den Bau und Betrieb einer Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA)

### I. ZWECK UND ORGANISATION

#### **Art. 1**

Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Ortsbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Grossantennenanlage (GGA) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der PTT in Regie betrieben. **Zweck**

#### **Art. 2**

Die Anlage umfasst:

**Anlageteile**

- Gemeinschaftsantenne
- Kopfstation mit Signalaufbereitung
- Verstärkeranlagen
- Verteilnetz
- Hauszuleitungen bis und mit Hausanschlussdose beim Eintritt des Kabels ins Gebäude

#### **Art. 3**

<sup>1)</sup>Die Grossantennenanlage im Sinne von Art. 2 wird durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben, unterhalten und verwaltet. Die technischen Arbeiten können einer Spezialfirma übertragen werden. **Träger**

---

<sup>1)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

## 300.300

2

Grossgemeinschafts-Antennenanlage (GGA)

<sup>2)</sup>Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

### Art. 4

#### **Kostendeckung**

Über die Gemeinschaftsantenne wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren zu decken.

### Art. 5

#### **Ausbauprogramm**

##### **a) Grundsatz**

Der Ausbau des Verteilnetzes hat stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten zu erfolgen. Der Gemeindevorstand entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen und der finanziellen Möglichkeiten über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes. Er vergibt die Erstellungsaufträge.

### Art. 6

##### **b) Ausnahmen**

Wird ein Anschluss trotz Fehlens dieser Voraussetzungen gewünscht, kann der Gemeindevorstand die Zuleitung ab bestehendem Netz nur bei Übernahme der vollen Kosten durch den Gesuchsteller und gegen Zahlung der ordentlichen Anschlussbeiträge erstellen lassen. Später hinzutretende Benützer haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Sind die Voraussetzungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

---

<sup>2)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

## II. ANSCHLUSS VON NACHBARGEMEINDEN

### Art. 7

Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der *Nachbargemeinden* Gemeindevorstand den Anschluss gegen angemessene Entschädigung gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Die Kosten für die Zuleitung gehen ganz zu Lasten der Anschlussinteressenten.

## III. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

### Art. 8

Innerhalb des Baugebietes besteht für jede Liegenschaft im Rahmen *Anschlussrecht* von Art. 5 und 6 dieses Gesetzes ein Anschlussrecht. Liegenschaften im übrigen Gemeindegebiet werden, soweit dies technisch möglich ist, gegen Verrechnung der Selbstkosten erschlossen.

### Art. 9

Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünscht, hat bei der *Hausanschluss* Gemeinde ein schriftliches Gesuch auf besonderem Formular einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Hauseigentümer oder dem für die Stockwerkeigentümer vertretungsberechtigten Organ zu stellen.

Der Gesuchsteller hat sich mit den Bedingungen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich einverstanden zu erklären.

In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallation verbindlich festgehalten.

**IV. HAUSINSTALLATIONEN, AUSSENANTENNEN****Art. 10*****Hausinstallation***

Das Erstellen der Verteilleitungen ab Hausanschlussdose oder Verstärker innerhalb des Gebäudes ist Sache des Grundeigentümers oder der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer. Der Gemeindevorstand schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung verbindlich vor.

Mit der Installation darf nur beauftragt werden, wer die eidgenössische Radio- und Fernsehinstallationskonzession und die Bewilligung des Gemeindevorstandes besitzt. Das gleiche gilt bei Erweiterung oder Änderung bestehender Installationen.

An der Signalübergabestelle steht ein TV-Pegel für eine Antennendose je Wohnung zur Verfügung.

Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

**Art. 11*****Aussenantennen***

Wo eine Zuleitung bis zum Grundstück besteht oder innert 6 Monaten ausgeführt wird, dürfen keine Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang mehr errichtet werden. Ebenso dürfen Aussenantennen nicht ausgebaut und ihr Standort nicht verändert werden.

Die Hauseigentümer haben Aussenantennen spätestens innert 6 Monaten nach Anschluss an die Grossantennenanlage zu entfernen.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Sende- und Empfangsantennen der Polizei, Feuerwehr und Radioamateure mit PTT-Konzession.

Der Gemeindevorstand kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen oder wenn nötig auf Kosten des Besitzers beseitigen lassen.

## V. DURCHLEITUNGS- UND ZUTRITTSRECHTE

### Art. 12

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. **Durchleitungs-** 691-693 ZGB die Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes zu gestat- **rechte** ten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung an die GGA nicht angeschlossen ist. Im gleichen Sinne haben sie an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde nimmt bei Beanspruchung von privatem Grund nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wünsche der Grundeigentümer.

Der durch Grabarbeiten entstehende Schaden (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) geht zu Lasten der Gemeinde.

Durchleitungsrechte u.a. sind unentgeltlich, sofern dem damit Belasteten kein ins Gewicht fallender Nachteil entsteht.

### Art. 13

Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemein- **Zutrittsrechte** schaftsanlage beauftragten Organe sind berechtigt, zu angemessener Zeit ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und allenfalls Räume mit Geräteanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu betreten.

## VI. FINANZIERUNG

### Art. 14

Sämtliche Anschluss-, Bau-, Unterhalts-, Amortisations- und Be- **Grundsatz** triebskosten sind durch die angeschlossenen Abonnenten von Igis-Landquart bzw. weiterer beteiligter Gemeinden zu bestreiten. Öffentliche Mittel dürfen hiezu nicht verwendet werden.

Zur Bevorschussung der Baukosten kann der Gemeindevorstand im Maximum 1,3 Mio. Franken aufnehmen. Vorschüsse sind zu banküblichen Sätzen zu verzinsen und innert 15 Jahren zu amortisieren.

**Art. 15**

**Beiträge und Gebühren**

Die Gemeinde erhebt die erforderlichen Anschlussbeiträge und Betriebsgebühren. Diese sind durch den Gemeindevorstand so festzusetzen, dass der Unterhalt gewährleistet und die Anlage innert 15 Jahren vollständig amortisiert wird.

Der Einzug der Beiträge und Gebühren erfolgt jährlich gemeinsam mit der Wasserrechnung für das ganze laufende Jahr. Sie sind vom Hauseigentümer zu bezahlen.

**Art . 15<sup>bis</sup>**

**Gesetzliches Pfandrecht**

<sup>3)</sup>Der Gemeinde steht ein allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht in Sinne von Art. 131 ff. EG zum ZGB<sup>4)</sup> für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an die öffentliche Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) zu, unter Ausschluss der wiederkehrenden Benützungsgebühren.

**VII. VERSCHIEDENES**

**Art. 16**

**Leitungspläne**

Die Leitungsführung wird in den Werkleitungsplan der Gemeinde aufgenommen.

**Art. 17**

**Sonderfälle**

Bei Fehlen einschlägiger Bestimmungen entscheidet der Gemeindevorstand.

**Art. 18**

**Haftung**

Die Gemeinde kann bei Betriebsunfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, diesbezüglich weder für direkte noch für Folgeschäden belangt werden.

---

<sup>3)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

<sup>4)</sup> BR 210.100

**Art. 19**

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

**Art. 20**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Volksabstimmung in **Inkrafttreten** Kraft.

Angenommen durch Urnenabstimmung vom 02. Dezember 1979.

Gemeindevorstand Igjis

Der Präsident: Chr. Brändli

Der Gemeindeschreiber: G. Lori